

# Anschlusscarnet

## Merkblatt für Carnetinhaber

**Die nachfolgenden wichtigen Hinweise  
sind unbedingt zu beachten und einzuhalten !**

Die Handelskammer hat Ihnen ein Anschlusscarnet ausgestellt. Dieses Merkblatt informiert Sie über die weiteren Schritte.

Der Carnetinhaber muss vor Einreichen der beiden Carnets an das Zollinspektorat die Rubrik „F“ der Trennabschnitte Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr des laufenden Carnets sowie die Trennabschnitte Ausfuhr und Einfuhr des Anschlusscarnets ausfüllen und mit seiner Unterschrift die Richtigkeit bestätigen.

Das laufende Carnet sowie das Anschlusscarnet sind anschliessend dem Schweizer Zoll zur Abfertigung vorzulegen (Löschung Wiedereinfuhr im laufenden Carnet mit Vermerk „Anschlusscarnet Nr. ...“, Inkraftsetzung Anschlusscarnet, Registrierung Ausfuhr im Anschlusscarnet mit Vermerk „Anschlusscarnet für Nr. ...“). Beide Carnets sind zu diesem Zweck einzusenden an

Zollinspektorat Zürich, Freilagerstrasse 47, Postfach 198, 8043 Zürich  
Tel. 044 497 88 00 / Fax 044 497 88 90

Nach Bearbeitung durch den Schweizer Zoll sind beide Carnets **unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des laufenden Carnets** dem ausländischen Zoll im Land der vorübergehenden Einfuhr zur Abfertigung vorzulegen. Gemäss absolut notwendiger Vorabklärung durch den Carnetinhaber handelt es sich entweder um das Zollamt, welches das Einfuhrblatt des laufenden Carnets abgestempelt hat oder um das Zollamt, das dem Standort der sich im Ausland befindlichen Ware am nächsten liegt oder um ein zentrales Zollamt (Beispiel Grossbritannien). Das Verfahren ist unterschiedlich je nach Land der vorübergehenden Einfuhr.

**Der Carnetinhaber bleibt verantwortlich für die korrekte Ablösung in der Schweiz sowie im Land der vorübergehenden Einfuhr.**

Treten Schwierigkeiten auf bei der Ablösung im Land der vorübergehenden Einfuhr, ist die **ausstellende Handelskammer sofort zu informieren**. Um unter Umständen hohe Kosten zu vermeiden, müssen allfällige Probleme unbedingt vor Ablauf des laufenden Carnets bereinigt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Eingangsabgaben für das laufende Carnet nach dessen Ablauf zur Zahlung fällig werden.

Das laufende Carnet ist anschliessend der ausgebenden Handelskammer zwecks Kontrolle und Archivierung zurückzugeben. Zusätzlich ist der Handelskammer eine Fotokopie des Einfuhr-Stammabschnitts aus dem Anschlusscarnet zur Überprüfung der korrekten Ablösung vorzulegen.